Stand 28. September 2015

Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten

in der Fassung vom 28. September 2015[1]

Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen
- QVTAG -

[1] Unter Berücksichtigung der Änderungen vom 4. September 2007 (zu Nr. 8), vom 21. April 2008 (zu Nr. 3.7, Nr. 3.8a, Nr. 8), vom 23. Juni 2008 (zu Nr.8), vom 5. März 2014 (zu Anlage 6) und vom 28. September 2015 (Anlagen 1 und 2). Hinweis: mittlerweile zuständige Senatsverwaltung ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (vormals Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport).

Vereinbarung

über die

Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten

Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG –
(Stand: 28. September 2015)

Präambel

In Übereinstimmung mit aktuellen Ergebnissen der Wissenschaft bestätigt die gegenwärtige bildungspolitische Diskussion die entscheidende Bedeutung der Qualität frühkindlicher Bildungsprozesse für den weiteren Lebensweg der Kinder und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.
Eingedenk der Verantwortung, die den Kindertagesstätten als Orten frühkindlicher Bildung dabei zukommt, allen Kindern bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen, schließen die der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, der Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS), die Eigenbetriebe gemäß § 20 KitaFöG[2] sowie das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport - nachstehend Vereinbarungspartner genannt - die folgende Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in den Berliner Kindertagesstätten.
Damit erfüllen sie den in § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) beschriebenen Auftrag zum Abschluss von verbindlichen Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf der Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, den in § 22 des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und § 1 KitaFöG beschriebenen Bildungsauftrag der Kindertagesstätten durch die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms zu erfüllen.
Sie vereinbaren, gemeinsam durch die in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Bildungsprogramms konsequent zu unterstützen und sie den darin beschriebenen fachlichen Anforderungen gemäß zu qualifizieren.

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Charakter des Bildungsprogramms als Orientierungsrahmen den Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt entspricht. Damit bietet das Programm Trägern und Einrichtungen die Möglichkeit, innerhalb seines Rahmens ihre eigenen Konzeptionen und Schwerpunkte umzusetzen.

Gleichzeitig sind sich die Vereinbarungspartner bewusst, dass das Bildungsprogramm entsprechend den Erfahrungen der Praxis und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zukünftig fortzuschreiben ist und erklären ihre Bereitschaft, an diesem Fortschreibungsprozess mitzuwirken.

[2] Eigenbetriebe, die nach Abschluss der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen gegründet werden, treten nach ihrer Gründung dieser Vereinbarung bei (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 KitaFöG).

1. Geltungsbereich und Beitritt

Diese Qualitätsvereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen im Land Berlin, die nach § 23 KitaFöG öffentlich finanziert werden. Für Träger von Tageseinrichtungen, die nicht bereits als Vereinbarungspartner (Unterzeichner dieser Vereinbarung) verpflichtet sind, ist der Beitritt zu dieser Vereinbarung und die Einhaltung der hieraus folgenden Verpflichtungen eine Voraussetzung zur Finanzierung im Sinne des § 23 KitaFöG. Der Beitritt ist der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

2. Ziele

Mit dieser Vereinbarung soll erreicht werden,

- dass alle Berliner Kindertagesstätten ihre pädagogische Arbeit nach den Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms entwickeln, damit die Arbeit der Kindertagesstätten zunehmend den Anforderungen des Programms entspricht,

- dass die pädagogischen Fachkräfte aller Kindertagesstätten und deren Träger den Stand der Umsetzung des Bildungsprogramms in ihren Kindertagesstätten, den vorhandenen Entwicklungsbedarf sowie die hierfür geplanten Maßnahmen kennen und die Eltern, das bezirkliche Jugendamt sowie die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auf Nachfrage darüber informieren,

- dass die pädagogischen Fachkräfte die quantitativ und qualitativ notwendige Unterstützung für die Umsetzung des Bildungsprogramms erhalten und

- dass die hierfür notwendigen Ressourcen den Trägern und Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

3. Maßnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, verabreden die Vereinbarungspartner die folgenden verbindlichen Maßnahmen:

1. Die Träger gewährleisten, dass sich bis zum Jahresende 2006 Zielsetzungen und Qualitätsansprüche der Arbeit ihrer Kindertagesstätten an den Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms orientieren und entsprechende pädagogische Konzeptionen vorliegen.
2. Die Träger verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Kindertagesstätten spätestens bis zum Jahresende 2008 erstmalig mit der Durchführung interner Evaluation der pädagogischen Prozesse an Hand der Qualitätskriterien des Bildungsprogramms begonnen haben. Sie gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte ihrer Einrichtungen bei der Einführung der internen Evaluation durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal unterstützt werden.
3. Die Träger verpflichten sich, spätestens bis zum Jahresende 2009 in ihren Kindertagesstätten mit externer Evaluation zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms begonnen zu haben und diese dann für jede Einrichtung in einem Rhythmus von 5 Jahren zu wiederholen. Die Anforderungen an die externe Evaluation legen die Vereinbarungspartner spätestens bis zum 31.12.2007 einvernehmlich fest.
4. Das Land Berlin stellt für den vereinbarten Qualitätsentwicklungsprozess erarbeitete Materialien als Hilfsmittel zur Verfügung.

5. Die Träger verpflichten sich, für die pädagogischen Fachkräfte ihrer Kindertagesstätten Fortbildungsplanungen zu erstellen und umzusetzen. Diese Planungen sollen den durch interne und externe Evaluation ermittelten Qualifizierungsbedarf sowie den durch § 8a SGB VIII vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beachten.

6. Das Land Berlin verpflichtet sich das Fortbildungsangebot der landeseigenen Fortbildungsstätte dem Qualifizierungsbedarf der Kindertagesstätten fortlaufend anzupassen. Zu diesem Zweck erhebt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bei Trägern und Multiplikator(inn)en jährlich den vorhandenen Fortbildungsbedarf.

7. Die Träger gewährleisten, dass in ihren Kindertagesstätten die Förderung jedes Kindes durch ein von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern beschlossenes Sprachdokumentationssystem begleitet wird.

8. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung stellt für jedes Kind das Sprachlerntagebuch als Dokumentationssystem zur Verfügung. Das Sprachlerntagebuch ist Anlage dieser Vereinbarung.
   Die Träger können dieses Sprachlerntagebuch um die in ihren Einrichtungen angewandten Beobachtungssysteme erweitern.

8a. Die Träger gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte in ihren Kindertagesstätten bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, die in § 55 Absatz 1 SchulG und in § 5a Absatz 1 KitaFöG vorgegebenen Sprachstandsfeststellungen durchführen und dabei die in § 55 SchulG vorgegebenen Fristen beachten.

    Das Instrument der Sprachstandsfeststellung ist die zum Sprachlerntagebuch vorliegende „Qualifizierte Statuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“. Die Statuserhebung ist Anlage dieser Vereinbarung (siehe Anlage 4 der QVTAG).

    Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung werden von jeder Kindertagesstätte in zusammengefasster und anonymisierter Form an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung weitergeleitet.

    Der aus der Statuserhebung deutlich werdende Förderbedarf bestimmt die anschließende Förderung.

    Die Träger melden gemäß § 5a Abs. 3 KitaFöG die Vertragsbeendigung für Kinder mit Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der regelmäßigen Schulpflicht dem zuständigen Jugendamt. Das Verfahren soll zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt werden.

9. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung verpflichtet sich, Träger von bilingualen Kindertagestätten bei der Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen zu „Europa-Kitas“, zu unterstützen. Grundlage dafür ist das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erarbeitete „Konzept zur Einrichtung von Europa-Kitas“.

10. Um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern und die Anschlussfähigkeit der schulischen Förderung an die des Kindergartens zu sichern, erarbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gemeinsam mit den Vereinbarungspartnern schnellstmöglich verbindliche Vorgaben für die Ko-

operation im Zusammenhang dieses Übergangs, die dann als Anlage beigefügt und damit zum Bestandteil dieser Vereinbarung werden.

11. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms werden die Träger alle Eltern - insbesondere auch die Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache - im Sinne einer Erziehungspartnerschaft verstärkt in den Prozess der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte mit einbeziehen.
    Die Träger informieren die Eltern, über welche Beteiligungsrechte sie in ihren Kindertageseinrichtungen verfügen; § 14 KitaFöG ist zu beachten.

12. Kosten für Fortbildungen sowie für die interne und externe Evaluation finanzieren die Träger aus den durch die Finanzierung nach dem Kostenblatt zur Verfügung stehenden Mitteln.

13. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Arbeit nach dem Berliner Bildungsprogramm mehr Zeit zur Vorbereitung und Dokumentation erfordert. Ebenfalls Einigkeit besteht über die Notwendigkeit, die pädagogische Arbeit und die Organisation in den Kindertageseinrichtungen so zu verändern, dass den pädagogischen Fachkräften und der Leitung die Möglichkeit zur Beobachtung, Dokumentation und Evaluation gegeben ist. Die Vertragspartner vereinbaren, die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms auch hinsichtlich des hierfür notwendigen Zeitaufwandes nach Ablauf von spätestens drei Jahren zu evaluieren.

14. Träger von mehreren Kindertagesstätten formulieren ihre pädagogischen Ansprüche an deren Arbeit in Leitlinien.

15. Im Bereich ihrer Kindertagesstätten sorgen die Träger für ein transparentes Informations- und Entscheidungssystem. Sie formulieren klare Kompetenzen und Aufgabenprofile für ihre Mitarbeiter/innen.

16. Die Träger gewährleisten die ausreichende, rechtzeitige und regelmäßige Information ihrer Mitarbeiter/innen über wesentliche fachpolitische Entwicklungen im Land Berlin sowie einen regelmäßigen Austausch der in ihren Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit anderen Fachkräften. Insbesondere Einrichtungen, deren Träger keinem Dachverband angeschlossen sind, können diese Anforderungen durch Kooperation mit den bestehenden Dachverbänden erfüllen oder eigene Zusammenschlüsse bilden. Das gilt auch für die Einführung der internen Evaluation durch hierfür qualifiziertes Fachpersonal.

17. Um eine gesunde Ernährung der Kinder sicher zu stellen und den Anforderungen des Bildungsprogramms nach Förderung gesunder Essensgewohnheiten zu entsprechen, gewährleisten die Träger in ihren Kindertagesstätten eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen für einzelne Kinder werden berücksichtigt.
    Frisches Obst und Gemüse werden den Kindern täglich angeboten.
    Eine ausreichende Versorgung mit kalorienarmen Getränken ist während des gesamten Tagesablaufs zu gewährleisten.

18. Das Land Berlin verpflichtet sich, im Rahmen der Bedarfsfeststellung sicherzustellen, dass für Kinder, die Kindertagesstätten besuchen, eine tägliche Anwesenheit von mindestens 5 Stunden gewährleistet ist.

4. Leistungsnachweis:

Die Träger übermitteln dem für den Standort der Kindertagesstätte zuständigen Jugendamt auf Anforderung entsprechende Leistungsnachweise. Die Anforderungen an die Inhalte und die Erhebung der Leistungsnachweise sowie an das Verfahren bei Verdacht auf Verstöße gegen die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen werden mit der Abstimmung zur externen Evaluation nach 3.3 einvernehmlich festgelegt.

5. Laufzeit und ordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG in Kraft. Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind als Finanzierungsvoraussetzungen miteinander verbunden.
Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG endet. Sie endet auch gegenüber einem einzelnen Träger, sofern die Leistungsvereinbarung diesem gegenüber gekündigt wird. Abweichend von Satz 2 kann § 59 SGB X auch gesondert für diese Vereinbarung Anwendung finden. Im Falle einer daraus folgenden Kündigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen über Zugang und Empfangsbevollmächtigung einer Kündigung in der Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG entsprechend.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss der Vereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

7. Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
Sofern sich die Bedingungen für die Umsetzung insbesondere durch Änderung der rechtlichen Grundlagen (z. B. Personalstandards) wesentlich ändern, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu Verhandlungen über die entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung.

Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vereinbarungsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Vereinbarung unterzeichnenden Parteien beschlossen wird, gilt diese als Anlage im Sinne von Nr. 8 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

8. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung:

1) „Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ (2015)
2) (entfallen)

3) Das Sprachlerntagebuch
4) Qualifizierte Statuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kitas und Kindertagespflege (vom 21. April 2008)
5) 1.Änderungsbeschluss zur „Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG“ vom 21. April 2008 (Wortlaut ist im Text dieser Lesefassung eingearbeitet)
6) Grundlagen für den Übergang von der Kita in die Grundschule (vom 23.Juni 2008 in der Fassung vom 5. März 2014)

Die Anlagen können einvernehmlich zwischen den unterzeichnenden Vereinbarungspartnern geändert werden. Gleichfalls können zusätzlich weitere Anlagen aufgenommen werden. Änderungen und zusätzlich aufgenommene Anlagen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die beigetretenen Vereinbarungspartner dieser Vereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden.